



- Auszugsweise wird die gemeindliche Richtlinie über Ehrungen abgedruckt, soweit sie für Vereine und Organisationen eine Hilfe zur Entscheidung über evtl. vorzuschlagende Ehrungen ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Ehrung oder Auszeichnung gibt.
- Die Ehrungen werden in den Jahresabschlussitzungen des Marktgemeinderates im Dezember vorgenommen, im 2-jährigen Turnus, jeweils in den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen (also in den Jahren 2015, 2017, usw.).

## **Richtlinie der Marktgemeinde Plößberg über Ehrungen und Auszeichnungen**

vom 13.08.2014

### **§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen**

1) Die Marktgemeinde Plößberg vergibt folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

- ◆ Ernennung zum Ehrenbürger
- ◆ Bürgermedaille in Gold
- ◆ Ehrenring in Gold
- ◆ Ehrenmedaille in Silber
- ◆ Ehrennadel in Gold
- ◆ Ehrennadel in Silber
- ◆ Ehrennadel in Bronze

### **§ 2 Ernennung zum Ehrenbürger**

1) Persönlichkeiten, die sich um die Marktgemeinde Plößberg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Gemeindeordnung). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Marktgemeinde Plößberg verleiht.

.....

### **§ 3 Bürgermedaille**

1) Die Marktgemeinde Plößberg kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Marktgemeinde Plößberg erworben haben, die Bürgermedaille verleihen. Hierzu zählen auch kirchliche Tätigkeiten, selbst wenn diese bereits innerkirchlich ausgezeichnet wurden.

.....



---

#### **§ 4 Rechte der Ehrenbürger und Inhaber der Bürgermedaille in Gold**

Die Ehrenbürger und die Inhaber der Bürgermedaille in Gold sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Marktgemeinde Plößberg als Ehrengäste zu laden und haben freien Eintritt in die Museen der Marktgemeinde Plößberg.

#### **§ 5 Ehrenring**

- 1) Die Marktgemeinde Plößberg verleiht an Mitglieder des Marktgemeinderates für 18-jährige Tätigkeit einen Ehrenring.
- 2) Der Ehrenring kann auch an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um das Wohl der Marktgemeinde Plößberg erworben haben, verliehen werden. Hierzu zählen auch kirchliche Tätigkeiten, selbst wenn diese bereits innerkirchlich ausgezeichnet wurden.

.....

#### **§ 6 Ehrenmedaille**

- 1) Die Marktgemeinde Plößberg kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste im kulturellen, sozialen, sportlichen, oder sonstigen öffentlichen Bereich erworben haben, die Ehrenmedaille verleihen. Kirchliche Dienste und Ämter werden nicht mit der Ehrenmedaille ausgezeichnet, weil bereits innerkirchlich derartige Ehrungen vorgenommen werden.
- 2) Die Ehrenmedaille wird verliehen für
  - 1) mindestens 15-jährige Tätigkeit als 1. Vereinsvorstand;
  - 2) mindestens 20-jährige Tätigkeit als 2. Vereinsvorstand, Kassier oder Schriftführer;
  - 3) mindestens 25-jährige Tätigkeit in der erweiterten Vorstandschaft .

Zur erweiterten Vorstandschaft gehören z.B. Spartenleiter bei Sportvereinen oder Gerätewarte bei Feuerwehren. Maßgeblich ist die zeitliche Inanspruchnahme für das Ehrenamt. Nicht zur erweiterten Vorstandschaft zählen Beisitzer, Rechnungsprüfer und vergleichbare Tätigkeiten.

- 3) Tätigkeiten welche zeitlich parallel in mehreren Vereinen geleistet werden, zählen nur einfach.

.....



---

## **§ 7 Verleihung der Ehrennadel wegen besonderer Leistungen**

- 1) An Bürger aus der Marktgemeinde kann für besondere Leistungen im sportlichen, musischen und kulturellen Bereich die Ehrennadel verliehen werden. Kirchliche Dienste und Ämter werden nicht mit der Ehrennadel ausgezeichnet, weil bereits innerkirchlich derartige Ehrungen vorgenommen werden.
- 2) Die Ehrennadel wird auch bei Wiederholung der besonderen Leistung nur einmal verliehen.
- 3) Die Ehrennadel kann auch an Mannschaften verliehen werden. In diesem Fall erhält jedes Mannschaftsmitglied die Ehrennadel.
- 4) Bei gleichwertigen Erfolgen kann die Ehrennadel auch für züchterische Leistungen verliehen werden, soweit die Zucht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Bei Kindern, welche zum Zeitpunkt der Prämierung noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Auszeichnung nicht möglich, weil der Einfluss eines Erwachsenen für den züchterischen Erfolg maßgeblich sein dürfte. Es werden nur Sieger von Bundes-schauen und Landesschauen entsprechend § 10 ausgezeichnet.

## **§ 8 Ehrennadel in Gold**

Die Ehrennadel in Gold wird verliehen

- ◆ für 1. und 2. Siege bei Deutschen Meisterschaften.  
Diese werden nur anerkannt, wenn bei Einzeldisziplinen die Teilnehmerzahl mindestens 10 und bei Mannschaftsdisziplinen mindestens 3 betragen hat.

## **§ 9 Ehrennadel in Silber**

Die Ehrennadel in Silber wird verliehen:

- ◆ Für 1. und 2. Siege bei Bayerischen Meisterschaften.  
Diese werden nur anerkannt, wenn bei Einzeldisziplinen die Teilnehmerzahl mindestens 10 und bei Mannschaftsdisziplinen mindestens 3 betragen hat.
- ◆ Für 3. Siege bei Deutschen Meisterschaften. Wobei eine Teilnehmerzahl analog der Auszeichnung bei Bayerischen Meisterschaften erforderlich ist.



---

## § 10 Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen:

- ◆ Für 1. Siege oder Meisterschaften in Bezirksklassen o.ä. wenn ein mindestens 4-stufiger Unterbau der gleichen Leistungsklasse vorhanden ist;
- ◆ Für 3. Siege bei Bayerischen Meisterschaften.  
Diese werden nur anerkannt, wenn bei Einzeldisziplinen die Teilnehmerzahl mindestens 10 und bei Mannschaftsdisziplinen mindestens 3 betragen hat.
- ◆ Bei Qualifikation zur Teilnahme an einer deutschen Meisterschaft.
- ◆ Sieger bei Europa-, Bundes- und Landesschauen in der Kleintierzucht werden mit der Ehrennadel in Bronze ausgezeichnet. Wiederholende Gewinner werden nicht ausgezeichnet, auch wenn sie beim letzten Sieg mit einer anderen Kleintierart gewonnen haben. Die Auszeichnung erfolgt nur, wenn bei der jeweiligen Tierrasse mindestens zwei Aussteller am Wettbewerb teilgenommen haben. Der Nachweis über die Anzahl der Aussteller ist vom Antragssteller zu führen.

## § 11 Beantragung, Prüfung und Zeitraum der Ehrungen

- 1) Zu ehrende Personen können von Dritten oder selbst vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss mindestens 3 Monate vor der Ehrung schriftlich eingereicht werden.
- 2) Soweit die Ehrung in dieser Richtlinie geregelt ist, bedarf es keines weiteren Beschlusses eines Gremiums. Fehlen entsprechende Bestimmungen entscheidet der Marktrat oder ein Ausschuss.
- 3) Der Marktgemeinderat oder ein Ausschuss kann eine vorgeschlagene Ehrung auch ablehnen oder bei unwürdigem Verhalten wieder aberkennen.
- 4) Ehrungen und Auszeichnungen werden nur vorgenommen, wenn das Verhalten der zu ehrenden Person der Auszeichnung würdig ist.
- 5) Ehrungen finden im 2-jährigem Turnus, beginnend ab dem Jahr 2003, statt. Davon abweichend können auch zu anderen geeigneten Gelegenheiten Ehrungen vorgenommen werden.

.....